



Das NACHLASSVERFAHREN im kroatischen und österreichische Recht im Vergleich

Situation in Österreich

Rechtsgrundlagen

In Bezug auf die rechtlichen Regelungen hinsichtlich des Nachlassverfahrens in Österreich ist speziell das III. Hauptstück (§§ 143ff) des Außerstreitgesetzes (AußStrG) zu beachten.

Allgemeines

Parteien im Nachlassverfahren sind die Erben. Pflichtteilsberechtigte haben hingegen nur Beteiligtenstellung und Vermächtnisnehmer sind am Verfahren gar nicht beteiligt, sondern werden nur von ihren Ansprüchen verständigt.

Was den Nachlass betrifft, so kann eine Unterscheidung in **bewegliches und unbewegliches Nachlassvermögen** getroffen werden. Zu den unbeweglichen Vermögensgegenständen gehören in erster Linie das (Mit-)Eigentumsrecht an Liegenschaften und Immobilien, Geschäftsräumen etc. Typische Beispiele für bewegliches Nachlassvermögen sind Barvermögen, Autos, Wertpapiere, Fondsanteile sowie Forderungen des Erblassers gegen Dritte.

Zuständigkeit

Sachlich zuständig für die Abwicklung des Nachlassverfahrens ist in erster Instanz das Bezirksgericht. Dieses bedient sich allerdings zur Durchführung des Verfahrens eines Notars als Gerichtskommissär.

Örtlich zuständig ist das Gericht, in dessen Sprengel der Verstorbene seinen allgemeinen Gerichtsstand in Streitsachen hatte (§ 105 JN), also in jenem Gericht, in dessen Amtsbereich der Erblasser seinen letzten Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Für den Fall, dass sich ein solcher nicht ermitteln lässt oder er bei mehreren Gerichten begründet war, ist jenes Bezirksgericht zuständig, in dessen Sprengel sich der größte Teil des im Inland gelegenen Vermögens des Erblassers befindet. Besteht auch danach keine örtliche Zuständigkeit, so ist das Bezirksgericht Innere Stadt Wien (Marxergasse 1a, 1030 Wien) zuständig.

Verfahrensablauf

Das Nachlassverfahren ist gemäß § 143 AußStrG von Amts wegen einzuleiten, sobald ein Todesfall durch eine öffentliche Urkunde oder sonst auf unzweifelhafte Weise bekannt wird. Folglich übermittelt das für den Sterbefall zuständige Bezirksgericht dem nach der Verteilungsordnung ermittelten Notar eine Sterbemitteilung. Dieser erhebt anschließend als Gerichtskommissär Angehörige und schickt eine Einladung zur **Todesfallaufnahme** und zwar an jene Personen, die über die persönlichen und vermögensrechtlichen Verhältnisse des Erblassers Bescheid wissen könnten.

Im Rahmen der Todesfallaufnahme werden anhand eines Fragebogens die Verhältnisse festgehalten und es wird die weitere Vorgehensweise geklärt. Außerdem müssen sämtliche Personen, die im Besitz einer Urkunde sind, die die Verlassenschaft betrifft, diese Urkunde dem Gerichtskommissär übergeben. Im Übrigen sind grundsätzlich im Nachlassverfahren sämtliche Eingaben an den Gerichtskommissär zu richten.

Ist überhaupt kein Nachlass bzw ein 4.000 € nicht übersteigender Nachlass vorhanden, so ist mit der Todesfallaufnahme das Nachlassverfahren bereits wieder beendet. Nach § 153 AußStrG unterbleibt nämlich die Abhandlung, sofern kein Antrag auf Fortsetzung des Verlassenschaftsverfahrens gestellt wird und keine Eintragungen in öffentliche Bücher erforderlich sind.

Ist zwar ein Nachlassvermögen vorhanden, doch ist dieses geringer als die Verbindlichkeiten des Erblassers, so wird gemäß § 154 AußStrG auf Antrag den Gläubigern das Nachlassverfahren durch Gerichtsbeschluss („**Überlassung an Zahlungen statt**“) überlassen (sofern nicht schon eine unbedingte Erbantrittserklärung oder ein Antrag auf Überlassung als erblos vorliegt und kein Verlassenschaftsverfahren eröffnet wurde).

Reicht das Nachlassvermögen nicht einmal zur Deckung der Begräbniskosten, so wird derjenigen Person, die das Begräbnis bezahlt hat, unabhängig davon, ob sie auch Erbin ist, das Nachlassvermögen an Zahlungs statt überlassen, sodass er mittels Gerichtsbeschluss darüber verfügen kann.

Übersteigt der Wert der Aktiva voraussichtlich 4000 €, so bedarf es vor Überlassung an Zahlungs statt einer Verständigung und Gelegenheit zur Äußerung der aktenkundigen Gläubiger und jener aktenkundigen Personen, die als (Not-)Erben in Frage kommen. Bei voraussichtlicher Überschreitung von 20.000 € müssen die Verlassenschaftsgläubiger einberufen werden.

Vom Notar wird durch elektronische Abfrage beim Zentralen Testamentsregister bzw beim Testamentsregister der österreichischen Rechtsanwälte geprüft, ob ein Testament des Erblassers vorliegt. Besteht ein gültiges Testament, so werden die testamentarischen Erben (im Fall des Nichtvorliegens eines Testaments die gesetzlichen Erben) zu einem weiteren Termin eingeladen.

Voraussetzung um an die Erbschaft zu gelangen, ist die Abgabe einer **Erbantrittserklärung**. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass mit Abgabe der Erbantrittserklärung nicht nur das Vermögen, sondern auch die Schulden des Erblassers übergehen. Grundsätzlich unterscheidet man zwei Arten einer Erbantrittserklärung:

- unbedingte Erbantrittserklärung (§ 801 ABGB)
- bedingte Erbantrittserklärung (§ 802 ABGB)

In beiden Fällen haften die Erben mit ihrem eigenen Vermögen, allerdings bei der bedingten Erbantrittserklärung – im Unterschied zur unbedingten Erbantrittserklärung – lediglich beschränkt mit dem Wert der Nachlassaktiven und anteilig entsprechend ihrer Erbquoten. Bei Abgabe einer unbedingten Erbantrittserklärung haften die Erben hingegen unbeschränkt mit ihrem ganzen eigenen Vermögen für etwaige Schulden des Erblassers und zwar auch dann wenn sie von der Existenz der Forderungen nichts wussten. Je weniger den Erben über die Lebensumstände des Erblassers und damit über das zu übernehmende Haftungsrisiko bekannt ist, desto eher sollten sie daher eine bedingte Erbantrittserklärung abgeben. Eine bedingte Erbantrittserklärung hat zur Folge, dass vom Gerichtskommissär ein Inventar (= ausführliches Bestandsverzeichnis aller Vermögensgegenstände und Schulden des Erblassers) zu errichten ist und die Verlassenschaftsgläubiger einzuberufen sind. Bei der unbedingten Erbantrittserklärung ist hingegen eine sogenannte „Vermögenserklärung“ anstatt des Inventars ausreichend, das heißt, eine bloße Beschreibung und Bewertung des Nachlassvermögens durch die Erben genügt, sofern sie erklären, dass die Aufstellung nach ihrem Wissen vollständig und richtig ist. Insofern ist die Abwicklung des Nachlassverfahrens bei der unbedingten Erbantrittserklärung einfacher und kostengünstiger.

Natürlich kann die Erbschaft auch ausgeschlagen werden, was bewirkt, dass die Erbschaft dem Ausschlagenden als nicht angefallen gilt.

Spätestens nach Abgabe der Erbantrittserklärungen und der allfälligen Durchführung einer Erbrechtsentscheidung vor Gericht müssen die Erben den Erbrechtsausweis erbringen (entweder durch Vorlage eines gültigen Testaments oder eines gültigen Erbvertrags oder – im Fall einer gesetzlichen Erbfolge – durch Vorlage einer Standesurkunde). Erst danach kann der gerichtliche Einantwortungsbeschluss erlassen werden, wodurch die Erben die Erbschaft endgültig erwerben und Grundbucheintragungen vorgenommen werden können.

Sonderkonstellationen

Liegt ein Sachverhalt mit Auslandsberührung vor, so sind die Regelungen des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht (IPRG) zu beachten, um zu klären, welches Recht anwendbar ist.

Aktuelle Rechtslage:

Österreichischer Staatsbürger stirbt im Ausland (Kroatien)

Befindet sich ein Österreicher vorübergehend in Kroatien und stirbt, ist grundsätzlich österreichisches Recht auf den Erbfall anzuwenden, denn gemäß § 28 Abs 1 IPRG richtet sich die Rechtsnachfolge von Todes wegen nach dem Personalstatut des Erblassers. § 9 Abs 1 IPRG bestimmt, dass das Personalstatut einer natürlichen Person das Recht des Staates ist, dem die Person angehört. Das österreichische IPR knüpft also an die Staatsbürgerschaft an.

Hat eine Person neben einer fremden Staatsangehörigkeit auch die österreichische Staatsbürgerschaft, so ist diese maßgebend.

Folglich werden österreichische Doppelstaatsbürger wie Österreicher behandelt. Wird eine Verlassenschaftsabhandlung in Österreich durchgeführt, so legt § 28 Abs 1 IPRG fest, dass der Erbschaftserwerb und die Haftung für Nachlassschulden nach österreichischem Recht zu beurteilen sind.

War der Erblasser nicht nur vorübergehend in Kroatien, sondern hatte seinen Wohnsitz dort, so wird das Nachlassverfahren in Österreich nur dann von Amts wegen eingeleitet, wenn sich entweder eine Liegenschaft des Erblassers oder bewegliches Nachlassvermögen des Erblassers **in Österreich** befindet.

Besäß der Erblasser hingegen Liegenschaften im Ausland (beispielsweise in Kroatien), so müssen die Erbberechtigten selbst im jeweiligen Land (hier: Kroatien) das Nachlassverfahren einleiten, und zwar unabhängig davon, wo der Erblasser seinen letzten Wohnsitz hatte. Die Zuständigkeit österreichischer Behörden bezieht sich nämlich nicht auf im Ausland befindliches unbewegliches Vermögen.

Besäß der Erblasser bewegliches Vermögen im Ausland (Kroatien), so ist der Nachlass grundsätzlich im jeweiligen Wohnsitzland (Kroatien) abzuhandeln. Ein Verfahren vor einem österreichischen Gericht kann hingegen nur dann durchgeführt werden, wenn der Erbberechtigte das beantragt und der österreichische Erblasser seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hatte oder die Durchsetzung der Rechte, die aus dem Erbrecht, Pflichtteilsrecht oder einer letztwilligen Erklärung abgeleitet werden können, im Ausland unmöglich ist.

Kroatischer Staatsbürger stirbt und hat Vermögen in Österreich

Stirbt ein kroatischer Staatsbürger, der Vermögen in Österreich hatte, so ist die Zuständigkeit Österreichs hinsichtlich des auf österreichischem Staatsgebiet gelegenen unbeweglichen Nachlassvermögens zu bejahen. Es kann also in diesem Fall zu einer Zuständigkeit mehrerer Gerichte kommen, denn für das in Österreich befindliche Vermögen des Erblassers sind die österreichischen Gerichte zuständig, für das in Kroatien gelegene Nachlassvermögen hingegen die kroatischen Gerichte.

Für den inländischen beweglichen Nachlass sind Österreichs Gerichte nur dann zuständig, wenn der Erblasser zum Zeitpunkt seines Todes seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort in Österreich hatte.

EU-Erbrechtsverordnung (ab 17. August 2015)

Eine Änderung hinsichtlich grenzüberschreitender Verlassenschaftsverfahren findet durch die neue Erbrechtsverordnung der EU¹ statt, die am 16. August 2012 in Kraft getreten ist und auf Erbfälle ab 17. August 2015 anzuwenden ist. Sie gilt – mit Ausnahme von Dänemark, Irland und Großbritannien – in allen Mitgliedstaaten der EU. Durch diese EU-Verordnung wird einheitlich geregelt, welches Erbrecht auf einen internationalen Erbfall anzuwenden ist.

Grundsätzlich wird das Erbrecht jenes Staates angewendet, in dem der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Folglich kommt es nur noch auf den letzten gewöhnlichen Aufenthalt des Erblassers an, die Staatsbürgerschaft des Erblassers verliert hingegen künftig an Bedeutung. Außerdem hat der Erblasser nunmehr die Möglichkeit, durch eine letztwillige Verfügung das Erbrecht des Staates zu wählen, dem er im Zeitpunkt der Rechtswahl oder im Zeitpunkt seines Todes angehört (Art 22 EU-Erbrechtsverordnung).

Insofern ermöglicht daher die neue EU-Erbrechtsverordnung den EU-Bürgern eine entscheidende Wahlfreiheit. Wenn beispielsweise ein kroatischer Staatsbürger in Österreich lebt und dort stirbt, werden zukünftig aufgrund der neuen EU-Erbrechtsverordnung grundsätzlich nur noch österreichische Gerichte zuständig sein und ausschließlich österreichisches Recht anwenden, sofern der Erblasser nicht von seiner Wahlfreiheit Gebrauch gemacht hat. Wie oben erwähnt, könnte der Erblasser etwa durch ein Testament das Erbrecht jenes Staates wählen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, in diesem Fall also kroatisches Recht.

¹ Verordnung (EU) Nr. 650/2012 des europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses.

Eine weitere Vereinfachung stellt das durch Art 62ff der EU-Erbrechtsverordnung eingeführte sogenannte „europäische Nachlasszeugnis“ dar. Dieses Nachlasszeugnis ist zur Verwendung durch Erben, durch Vermächtnisnehmer mit unmittelbarer Berechtigung am Nachlass und durch Testamentsvollstrecker oder Nachlassverwalter bestimmt, die sich in einem anderen Mitgliedstaat auf ihre Rechtsstellung berufen oder ihre Rechte als Erben oder Vermächtnisnehmer oder ihre Befugnisse als Testamentsvollstrecker oder Nachlassverwalter ausüben müssen (Art 63 EU-Erbrechtsverordnung). Es handelt sich also um eine europaweit gültige Urkunde, denn das Zeugnis entfaltet seine Wirkungen in allen Mitgliedstaaten, ohne dass es eines besonderen Verfahrens bedarf (Art 69 EU-Erbrechtsverordnung).

Besonderheit österreichische Rechtslage (im Vergleich zur Rechtslage Kroatiens):

Eine Besonderheit im Zusammenhang mit dem Nachlass ist, dass der ruhende Nachlass im Sinne des § 547 ABGB in Österreich eine juristische Person ist und eigene Rechtspersönlichkeit besitzt. Er bedarf gemäß § 810 ABGB eines Vertreters, der die nötigen Verwaltungshandlungen setzen kann.

Dadurch unterscheidet sich die Rechtslage in Österreich grundlegend von jener in Kroatien, denn in Kroatien ist der Nachlass **keine** juristische Person. Nach kroatischem Recht fällt mit dem Tod des Erblassers das Nachlassvermögen automatisch kraft Gesetzes den Erben zu (Art 4/4 ZON), einer ausdrücklichen Erbschaftsannahme bedarf es hingegen nicht.

Durch Ausschlagen des Erbes innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist können die Erben diese Rechtsfolge vermeiden. Gemäß Art 130/1 ZON läuft die Frist für die Ausschlagung bis zum Ergehen der Entscheidung über den Nachlass in erster Instanz.

Autoren:

Odvjetnica/Rain Vlatka Cikač

Elisabeth Kirschner, Studentin der Rechtswissenschaften an der Universität Salzburg



Anwaltskanzlei & Mediationskanzlei
C I K A Č

www.cikac.com

